

Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

Verlags- und Druckerei: Max Dresden Nr. 31507
Tel.-Nr.: Elbgaupresse Dresden

mit Loschwitzer Anzeiger

Post-Konto: Stadtkass Dresden, Giro-Konto Dresden Nr. 656
Postbes.-Konto: Nr. 517 Dresden

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weiher Hirsch, Bählaus, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wachwitz, Niederponitz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönsfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgaubuchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für Lokales Carl Drache für den übrigen Inhalt Eugen Berner beide in Dresden.

Erscheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurliste, Leben im Bild, Agrar-Warte, Radio-Zeitung, Anzeigen werden die 8gepaltene Petit-Zeile mit 25 Goldpfennigen berechnet, Reklamen die 4 gepaltene Zeile mit 100 Goldpfennigen. Anzeigen u. Reklamen mit Plakatschriften und schwierigen Satzarten werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluss der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telefonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Inserationsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zeitungspreis in Anrechnung gebracht. Kabattanpruch erlischt: d. verspät. Zahlung, Klage od. Konfuz d. Auftraggebers

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Loschwitzer Str. 4
90. Jahrgang

Nr. 49

Montag, den 27. Februar

1928

Heute legt die Reichsregierung ihr Notprogramm vor

Sachsens Haushalt für 1928 würde ohne Fehlbetrag abschließen, wenn nicht das Reich den sächsischen Steueranteil übermäßig beschneidet und wenn es die Eisenbahnschuld verzinsen würde. Desterreich übt gegenüber der kampflustigen Sprache aus Rom starke Zurückhaltung — Im Narmelkanal ist ein italienischer Dampfer gesunken; seine gesamte Besatzung ist ertrunken.

Diplomatenzusammenkunft in San Martin

Der Pariser deutsche Botschafter von Hoesch und der russische Botschafter von Neurath trafen gestern vormittag in Kap Martin ein. Die beiden Diplomaten nahmen an einem von Dr. Stresemann gegebenen Mittagessen teil, zu dem auch der frühere Reichsfinanzminister Dr. Reinhold geladen war. Das „Journal“ will wissen, daß sich die Besprechungen hauptsächlich auf die Sanft-Gottard-Affäre bezogen. Da der französische Außenminister am 4. März in Genf eintrifft, beschloß Dr. Stresemann, seinen Aufenthalt in Kap Martin bis zum 3. März zu verlängern.

Deutschland läßt sich beleben

Der deutsche Gesandte in Rom ist angewiesen worden, der ethnischen Unabhängigkeitsfeier fernzubleiben, da der Text des von der Regierung aus diesem Anlaß erlassenen Manifestes, der unfreundliche Wendungen gegen Deutschland enthält, auf deutsche Vorstellungen hin nicht geändert wurde.

Auch London verbietet die Cavell-Film-Deje

Der Stadtrat von London hat die für Dienstag angelegte private Vorstellung des Films „Dawn“ in der Albert Hall untersagt. Der Hersteller des Films hatte gehofft, daß der Eindruck des Wertes auf die Zuschauer am Dienstag, die sich aus Journalisten, Politikern und führenden Militärs der verschiedenen Berufe und Erwerbszweige zusammensetzen, so stark sein werde, daß auf ihren Druck hin die Entscheidung der Filmüberprüfungsstelle einer Änderung unterzogen werden würde.

Desterreich wartet ab

Der italienische Gesandte in Wien ist von Mussolini zur Berichterstattung über die Südtirol-Debatte im österreichischen Parlament nach Rom berufen worden. Der Gesandte ist bereits am Sonnabend abend abgereist. Daß Mussolini den italienischen Gesandten tatsächlich aus Wien abberufen wird, glaubt man in Wien nicht. Zu denken muß allerdings die Tatsache geben, daß das Gerücht von einer event. Abberufung durch das „Giornale d'Italia“ verbreitet wird, das von dem über die Absichten Mussolinis zweifellos gut unterrichteten Bruder des Ministerpräsidenten redigiert wird. Eine Gefahr für den Frieden würde aus dieser Tatsache allein natürlich nicht erwachsen.

Zunächst heißt es die Rede abwarten, die Mussolini im Senat halten wird, die zugleich auch eine Entgegnung auf die Rede

Die Not der Landwirtschaft als Wahlparole

Die Wahlreden beginnen

Der Ostmarkenausschuß der Deutschnationalen Volkspartei hielt am Sonnabend eine Tagung ab, die durch die Anwesenheit des Grafen Westarp besondere Bedeutung erhielt. Zur Regierungskrise bemerkte Westarp, daß die jetzige Koalition von allen bisherigen Regierungen am längsten am Ruder geblieben sei. Sie sei allein am Schulgesetz gescheitert. Wenn das Notprogramm der Reichsregierung nicht mehr erledigt werde, so müßten andere Parteien zur Verantwortung gezogen werden.

Das Programm mit seinen Notstandsmaßnahmen sei nur ein Anfang.

Der Landwirtschaft müsse noch stärker geholfen werden. Die Not der Landwirtschaft werde im Wahlkampf eine große Rolle spielen. Im Kampf gegen Polen sei ein bodenständiges Deutschtum im Osten eine Lebensnotwendigkeit. Im Hinblick darauf müsse die landwirtschaftliche Not ebenfalls Beachtung finden. Die Rentenbank müsse allmählich eine landwirtschaftliche Zentralbank werden. Dazu sei aber

„eine Umgestaltung der deutschen Handelsvertragspolitik nötig.“

Graf Westarp betonte, daß der deutsche Osten niemals seinem Schicksal überlassen bleiben dürfe, etwa auf Kosten des besetzten Rheinlandes.

Die deutsche Außenpolitik müsse nach dem am meisten bedrohten Osten blicken.

Der Landbund gibt seinen Angehörigen Richtlinien

Vorige Woche hat sich auch die Vertreterversammlung des Sächsischen Landbundes mit der verzweifeltsten Lage der sächsischen

Landwirtschaft erneut befaßt. Die Beratungen dieser Tagung galten in der Hauptsache der Frage:

„Was soll geschehen?“

Neber das Ergebnis der Beratungen teilte der Landbund mit, daß in erster Linie die dringliche Mahnung an alle Landbündler ausgesprochen werden mußte: Solidarität bis zum äußersten! Im übrigen wird das Ergebnis der Beratungen folgendermaßen zusammengefaßt:

Sparsamkeit in jeder Richtung ist das oberste Gebot der Stunde

Der Besuch von Vergnügen und öffentlichen Festlichkeiten, die Veranstaltung von Ausstellungen verbieten sich von selbst. Von allen Landwirten ist unbedingt zu fordern, daß

keine Einkäufe mehr auf Kredit

getätigt werden. Ganz besonders gilt dies für alle Betriebsmittel, wie Futtermittel, Kunstdünger, Maschinen und Geräte. Aber auch die Anschaffung von Kleidung, Wäsche, Haushaltungsartikeln und anderen Industrieerzeugnissen kann nur soweit in Frage kommen, als die Ware bar bezahlt werden kann. Einigenfalls gilt diese Forderung auch für alle Bauarbeiten.

Der Einnahmen- und Ertragsüberschüsse hat, soll pünktlich alle Steuern bezahlen. Dagegen kann es kein Landwirt gegenüber seiner Familie, seinem Berufsstande und seinem Vaterlande verantworten, wenn er bei der allgemeinen Verarmung freiwillig die Zahlung von Zinsen und Steuern durch Eingehung neuer Verbindlichkeiten oder durch Veräußerung von Grund und Boden oder von Betriebsmitteln jeder Art leistet. Die Bezahlung von Abgaben, welcher Art sie auch sein mögen, aus der Substanz, hat zu unterbleiben.“

Während darauf die Königin und die Damen ihres Gefolges nach Berlin zurückkehrten, fuhr Aman Allah und zahlreiche Herren seiner Begleitung zur Besichtigung der Großschiffstation Rauen.

Mit einem großen Galadiner am Sonnabend abend in der afghanischen Gesandtschaft erreichten die offiziellen Feierlichkeiten aus Anlaß des Königsbesuches ihr Ende. Anwesend waren der Reichspräsident und fast sämtliche Mitglieder des Kabinetts.

Der Reichspräsident hat der Königin Luraha und den Prinzessinnen drei kostbare Silberbeschlagene Toilettenstücke aus Mahagoni mit Silbernen Intarsien geschenkt.

Oestern stattete der König Potsdam einen Besuch ab.

Die Novelle zum Mieterchutzgesetz

Von Syndikus Dr. Buerchsaper.

II.

Nach § 1 des neuen Gesetzes können Mietverhältnisse vom Vermieter grundsätzlich auch nur unter den Voraussetzungen gekündigt werden, unter denen nach §§ 2-4 auf Aufhebung eines Mietverhältnisses geklagt werden kann. Änderungen betreffen nur Einzelfälle. Immerhin ist es zweckmäßig, auf sie einzugehen, zumal sie für den Laien meist schwer verständlich sind.

Vor allem ist festzustellen, daß an § 2 nichts geändert ist (erhebliche Verletzung, erhebliche Gefährdung der Mieträume, Untermiete). Nach § 10 Abs. 2 hat die Geschäftsstelle von dem Eingang einer Klage, mit welcher die Aufhebung eines auf Wohnung bezüglichen Mietverhältnisses auf Grund von § 8 (Zahlungsverzug) verlangt wird, der Fürsorgebehörde unverzüglich Mitteilung zu machen. Weht innerhalb der ersten zwei Wochen, binnen deren der Mieter durch Zahlung der rückständigen Miete die Wirkung des Zahlungsverzugs beseitigen kann, dem Gericht die Erklärung dieser Behörde zu, daß sie zur Befriedigung des Vermieters bereit sei, so verlängert sich diese Frist um weitere zwei Wochen. Mit der Frist zur Zahlung des Mietrückstandes hat die letzte mündliche Verhandlung nichts mehr zu tun.

Die Einschränkung in § 4 Abs. 1 Satz 1, nach welcher die Absicht des Vermieters, den Raum selbst in Gebrauch zu nehmen oder ihn Angehörigen zu überlassen, die Aufhebung allein nicht rechtfertigt, es sei denn, daß der Eigentümer eines vor mehr als drei Jahren erworbenen Grundstückes einen zu gewerblichen Zwecken vermieteten Raum für eigene gewerbliche Tätigkeit dringend braucht, ist gefallen. Vielmehr kann er, gleichgültig, ob es sich um Wohnräume oder Gewerberäume handelt, und ob er das Grundstück schon drei Jahre besitzt, sofern nur kein Interesse des Interessenten des Mieters überwiegt, die fraglichen Mieträume selbst in Gebrauch nehmen oder sie seinen Angehörigen überlassen und Aufhebungsklage erheben oder kündigen. Satz 5 ist dahin ergänzt worden, daß bei Abwägung der beiderseitigen Interessen auch der Umstand mit zu berücksichtigen ist, daß der Vermieter den Mietraum aus beruflichen Gründen dringend braucht.

Daß das Gericht eine Räumungsfrist einräumt, so kann es nach § 5 Abs. 3 neuer Satz 4 auf Antrag des Mieters zur Vermeidung von Härten die Frist einmal verlängern, es sei denn, daß hierdurch unbillige Nachteile für den Vermieter oder einen Dritten, der dann keine Wohnung

*) Man vergleiche den Beiratsartikel in Nummer 40.